

Auf Augenhöhe kommunizieren



Birgit Bruder

zertifizierte Übersetzerin für die Leichte Sprache, Mitarbeiterin Prüfungsamt

Von bürgernaher Kommunikation bis zur Leichten Sprache

Integrationsfachkräfte berichten, dass sie rund 50 Prozent ihrer Arbeitszeit damit verbringen, Antragsformulare und Bescheide zu erklären. Daher befassen sich inzwischen etliche Kommunen und Behörden mit der Verständlichkeit ihrer Mitteilungen. Neben der objektiv bezifferbaren Kostenersparnis birgt die Kommunikation auf Augenhöhe auch gesellschaftspolitische Vorteile. Zur bürgernahen Verwaltungssprache gibt es mittlerweile Projekte, Lehrwerke und Seminare. Doch wie sind die Einfache Sprache und Leichte Sprache in diesen Kontext einzuordnen?

Drei Sprachvarietäten im Verwaltungshandeln

Im Interesse der bürgernahen Kommunikation ist der Sprachgebrauch auf Wort-, Satz- und Textebene anzupassen. Beispielsweise sollte auf fachsprachliche Formulierungen („Inanspruchnahme“ statt „nutzen“) und überlange Wörter wie „Leistungsnachweiserbringungspflicht“ verzichtet werden. Schachtelsätze werden entzerrt. Komplexe Sachverhalte können der Übersichtlichkeit halber in Listenform dargestellt werden.

Bei der Einfachen Sprache und Leichten Sprache handelt es sich um weitere Varietäten der deutschen Standardsprache.

Für die Einfache Sprache gibt es bisher lediglich Empfehlungen, doch für die Leichte Sprache liegen umfangreiche Regelwerke vor. Während sich die bürgernahe Kommunikation und Einfache Sprache in verschiedenen Punkten überschneiden, ist die Leichte Sprache die letzte Stufe der Vereinfachung (siehe hierzu auch Grafik 2, Seite 27).

Die Leichte Sprache unterscheidet sich deutlich von den beiden vorgenannten Sprachformen. Es handelt sich hierbei um korrektes, aber stark vereinfachtes Deutsch. Beim Verfassen von Texten in Leichter Sprache sind neben den Regeln auf lexikalischer und grammatikalischer Ebene weitere Aspekte zu berücksichtigen. Dies betrifft u. a. das Layout und die Typographie sowie die Textstruktur, Bebilderung und Informationsauswahl. Der Mediopunkt untergliedert Wörter ab 4 Silben, die gemäß den Dudenregeln nicht mit Bindestrich geschrieben werden („Sozialgericht“).

Akteure der Leichten Sprache

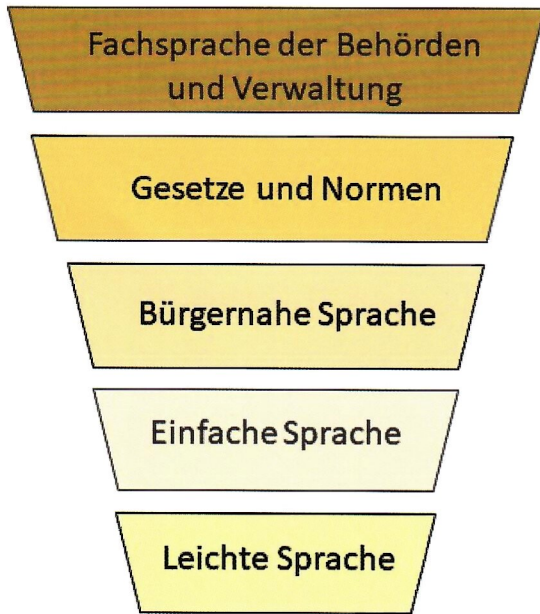
Das Konzept der Leichten Sprache ist bereits rund 60 Jahre alt und entstand ursprünglich in den USA, um Menschen mit Lern- und Leseschwierigkeiten die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. In Deutschland wird das Thema einerseits vom Netzwerk Leichte Sprache vorangetrieben. Dies ist ein Zusammenschluss von Organisationen aus der

Praxis, darunter die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., von denen sich einige Stellen bereits seit langem für die Leichte Sprache engagieren. Andererseits entstand 2014 die Forschungsstelle Leichte Sprache (FLS) an der Universität Hildesheim. Während das Netzwerk Leichte Sprache mit Erfahrungswerten argumentiert, arbeitet die Forschungsstelle mit einem sprachwissenschaftlich fundierten Regelwerk. Beide Seiten bilden Übersetzer für die Leichte Sprache aus. Daneben gibt es weitere kleinere Verbände und privatwirtschaftliche Anbieter.

Seit einiger Zeit versucht ein Konsortium, sich auf einen Entwurf für die DIN SPEC 33429 „Leichte Sprache“ zu verständigen. Einer der Knackpunkte: Während das Netzwerk darauf besteht, dass sein Prüfsiegel nur für solche Texte verwendet werden darf, die von einer Prüfgruppe geprüft wurden, gestattet die FLS die Verwendung ihres Prüfsiegels, sofern alle Punkte des FLS-Regelwerks eingehalten wurden. Wünschenswert ist aus Sicht der FLS allerdings die Vorgehensweise nach dem 4-Augen-Prinzip.

Zielgruppen

Das Netzwerk Leichte Sprache sieht primär Menschen mit kognitiven Einschränkungen als Zielgruppe. Die Forschungsstelle Leichte Sprache dagegen fasst die Zielgruppe sehr viel weiter und kommt so auf einen Adressatenkreis von rund



Grafik 1: Sprachebenen nach ihrer Komplexität

10 Millionen Menschen. Berücksichtigt sind darin u. a. Personen mit Lernschwierigkeiten oder Sprachstörungen, funktionale Analphabeten sowie durch Demenz oder Schlaganfall beeinträchtigte Menschen.

Die Forschungsstelle weist der Leichten Sprache außerdem eine Brückenfunktion zu, d. h. Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit werden durch vereinfachte Texte an das Lesen herangeführt und können so ihre Kompetenz schrittweise steigern. Dazu zählen u. a. Menschen mit Deutsch als Zweit- oder Drittsprache.

Umsetzung und Rechtsanspruch

Doch auch jenseits aller Normen ist die Grundvoraussetzung für das Erstellen adressatengerechter Texte eine gute Kenntnis der Zielgruppe. Im Idealfall sind die VerfasserInnen von Leichte-Sprache-Texten in Kontakt mit ihrer Zielgruppe. Allerdings wäre es unwirtschaftlich, für jede spezielle Form von Einschränkung die ideale Textversion erstellen zu wollen. Deshalb müssen die Empfängerkreise in der Regel erweitert werden, d.h. die Zielgruppen sind einigermmaßen heterogen und Grenzen fließend.

Weiterhin ist es immer noch schwierig, überhaupt eine Prüfgruppe oder sogar

eine passende Prüfgruppe zu finden. Die Beauftragung einer Prüfgruppe scheitert übrigens häufig – neben Zeit- und Kostenfaktoren – an der Unmöglichkeit der leistungsgerechten Vergütung aufgrund sozialrechtlicher Bestimmungen.

Fest steht dennoch, dass Kommunikation in Einfacher Sprache bzw. Leichter

Sprache nicht nur ein Nice-to-have ist, sondern dass es darauf einen Rechtsanspruch nach § 11 BGG (Verständlichkeit und Leichte Sprache) und dem baden-württembergischen Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) gibt. Die BITV 2.0 befasst sich ebenfalls mit der Barrierefreiheit und Leichten Sprache.

Rechtssicherheit – das Ende der barrierefreien Kommunikation?

Behördensprache darf nicht blumig sein. „Der Normadressat muss erkennen können, welches Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) von ihm erwartet wird“, sagte Prof. Dr. Arne Pautsch bei der Fachtagung „Einfache Sprache – verständliche Behördenkommunikation“ des Städtetags Baden-Württemberg am 20.07.2021. Denn schließlich muss Behördensprache rechtssicher sein.

Zu diesem häufig geäußerten Vorbehalt ist Folgendes festzustellen:

1. Leichte Sprache und Einfache Sprache sind per se nicht blumig, da dies die Verständlichkeit beeinträchtigt.
2. Es sollte möglich sein, den Bürgerinnen und Bürgern auch in verständlicher Sprache zu erklären, welches Verhalten von ihnen er-

wartet wird. Möglicherweise sogar mit besseren Ergebnissen.

3. Bei interlingualen Übertragungen in weniger komplexe Fremdsprachen findet immer eine sprachliche Vereinfachung der deutschen Originaltexte statt. Wollte man die strukturelle Komplexität der deutschen Sprache 1:1 in die Fremdsprache übertragen, wäre die Übersetzung für fremdsprachliche Rezipienten schlichtweg unverständlich. Vielmehr geht es darum, die Inhalte in die andere Sprache zu übertragen. Solche Übersetzungen sind – gute Qualität vorausgesetzt – durchaus gerichtsfest.
4. Die Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit resultieren wohl eher aus der Informationsauswahl, d. h. Ausgliederung von Textpassagen im Hinblick auf eine zumutbare Textlänge. Häufig werden die Versionen in Leichter Sprache auf einem Beiblatt angeboten, wobei darauf hingewiesen wird, dass allein das Originaldokument rechtsverbindlich ist.

Ausblick

Bei der oben erwähnten Fachtagung des Städtetags Baden-Württemberg regte Prof. Dr. Arne Pautsch eine „interdisziplinäre Werkstatt“ an, um auszuloten, inwieweit Einfache Sprache und Leichte Sprache im Verwaltungshandeln einsetzbar sind und auch vor Gericht Bestand haben können.

Bei der Fachtagung zeigte sich deutlich, dass die Kommunen durchaus Interesse an dem Thema haben und sich Lehrangebote seitens der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) in Ludwigsburg wünschen.

Grafik 2: Vergleich der Sprachebenen

Das Sachverständigengutachten in Unterbringungs- und Betreuungssachen – Vergleich von 6 Sprachebenen

	Beispiel (Textauszug)	Anmerkungen
Gesetz	1 Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. 2 Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. 3 Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringungsmaßnahme erstrecken.	Das Wort „Sachverständigengutachten“ wird nicht gebraucht. Sätze sind nummeriert Durchschnitt Wörter pro Satz: 15 Zeichen im längsten Wort: 23 Wörter über 15 Zeichen: 4 Schrifttype im Original: Verdana
	Quelle: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 321, Abs. 1	
Gericht (BGH)	§ 321 Abs. 1 FamFG sieht im Hinblick auf die damit einhergehenden erheblichen Eingriffe in die Freiheitsrechte des Betroffenen zwingend die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor. Dadurch soll eine sorgfältige Sachverhaltsaufklärung zur Feststellung der medizinischen Voraussetzungen einer Unterbringung sichergestellt werden (Keidel/Budde FamFG 17. Aufl. § 321 Rn. 1). Lediglich bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach § 312 Nr. 2 FamFG kann auch in der Hauptsache an die Stelle eines Gutachtens ein ärztliches Zeugnis treten.	Durchschnitt Wörter pro Satz: 24,5 Zeichen im längsten Wort: 27 Wörter über 15 Zeichen: 5 Schrifttype im Original: Arial
	Quelle: BUNDESGERICHTSHOF, BESCHLUSS XII ZB 306/12 vom 21. November 2012	
Fachsprache	Die Verpflichtung des Gerichts, gemäß § 321 Abs. 1 FamFG in der Hauptsache ein Sachverständigengutachten zur Notwendigkeit der Unterbringungsmaßnahme einzuholen, entfällt auch nicht in den Fällen, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die öffentliche Unterbringung ihrem Unterbringungsantrag ein ärztliches Gutachten beifügen muss.	Satzlänge (des Anreißers!): 46 Wörter Zeichen im längsten Wort: 26 Wörter über 15 Zeichen: 5 Schrifttype im Original: Source Sans Pro
	Quelle: Rechtslupe, Das obligatorische Sachverständigengutachten in Unterbringungssachen, 2. Januar 2013	
Informationsbroschüre	Ein Betreuer darf – von Ausnahmefällen abgesehen – nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens die betroffene Person persönlich zu untersuchen oder zu befragen.	Satz 1: 37 Wörter Satz 2: 18 Wörter Zeichen im längsten Wort: 26 Wörter über 15 Zeichen: 4 Schrifttype im Original: Times New Roman
	Quelle: „Betreuungsrecht“, Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	
Einfache Sprache	Das Gericht darf einen Betreuer anordnen. Und festlegen, dass die betroffene Person der Betreuung nicht zustimmen muss. In manchen Ausnahmefällen gelten andere Regeln. Das Gericht braucht dafür ein Gutachten über: <ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit der Betreuung • Umfang • voraussichtliche Dauer Das Gutachten erstellt ein Sachverständiger, der die betroffene Person persönlich untersucht oder befragt.	Umstrukturierung der Inhalte Aufzählung in Listenform Nebensätze Verkürzter Hauptsatz Durchschnitt Wörter pro Sinnheit: 6,5 Zeichen im längsten Wort: 16 Wörter über 15 Zeichen: 2 Schrifttype: Open Sans
	Quelle: Textvorschlag der Verfasserin aufgrund der Textversion der Informationsbroschüre „Betreuungsrecht“	
Leichte Sprache	Das Gericht muss auch einen Bericht bekommen. Von einer Fach-Frau oder einem Fach-Mann . Das sollte ein Arzt für Psychiatrie sein. Er muss Sie vorher gründlich untersuchen und befragen . Den Bericht nennt man: Sachverständigen-Gutachten .	Kein Zeilenumbruch, Schriftgröße 14 pt, kurze Sätze (max. 8 Wörter), keine Nebensätze, Fettung, Verbalstil, Bindestrich zur Wortgliederung gemäß den (früheren) Regeln des Netzwerks Leichte Sprache. Das „schwere“ Wort folgt auf die Erläuterung und steht am Ende des Absatzes. Schrifttype im Original: Segoe UI
	Quelle: „Das Betreuungs-Recht in Leichter Sprache“, Bundes-Ministerium der Justiz und für Verbraucher-Schutz in Zusammen-Arbeit mit Bayerisches Staats-Ministerium der Justiz	